

Erfüllung sind bei der Planung, Leitung, Organisation und Kontrolle der betrieblichen Tätigkeit zu beachten. Dem Betrieb obliegt die volle Verantwortung für die Beherrschung seiner innerbetrieblichen Prozesse, für die Güte seiner Arbeit und für die umsichtige und wirksame Schadensvorsorge in seinem Wirkungsbereich. Ebenso wie der Betrieb die Verantwortung für den innerbetrieblichen Reproduktionsprozeß trägt, hat er auch das Risiko für Schadensursachen zu tragen, die in diesen Prozessen innerhalb des Kollektivs seiner Mitarbeiter erwachsen. Dieses Risiko soll nicht mit der Begründung mangelnden Verschuldens auf geschädigte Bürger oder Betriebe verlagert werden, die auf die Leitung, Organisation und Beherrschung der innerbetrieblichen Prozesse keinen Einfluß nehmen können. Durch diese Regelung wird der Betrieb zur Ermittlung von Schadensursachen und zu ihrer geplanten vorbeugenden Bekämpfung veranlaßt.

Für die Beurteilung der Frage, ob im konkreten Fall der Betrieb die zum Schaden führenden Umstände abwenden konnte, kommt es darauf an, welche Möglichkeiten diesem betreffenden Betrieb — und nicht etwa generell allen oder

ähnlichen Betrieben — durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegeben waren./25/ Die durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten eines Großbetriebes sind natürlich anders zu beurteilen als etwa die eines Handwerksbetriebes. Dies ist besonders für Pflichten von Betrieben und ihnen gleichgestellten Einrichtungen oder Organisationen zu beachten, die nicht charakteristisch für den volkswirtschaftlichen Produktions- und Reproduktionsprozeß sind oder die besonders durch die persönlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten des handelnden Mitarbeiters geprägt sind, wie z. B. in Einrichtungen des Gesundheitswesens oder in kulturellen Einrichtungen.

/25/ Diese Voraussetzung unterscheidet sich von den Voraussetzungen der Befreiung von der erweiterten Verantwortlichkeit wegen eines unabwendbaren Ereignisses (§ 343 Abs. 2). Die Unabwendbarkeit eines Ereignisses bestimmt sich nicht danach, ob es von dem betreffenden Betrieb nicht verhindert werden konnte, sondern danach, ob es überhaupt von einem Betrieb trotz aller Maßnahmen, die den gegenwärtigen Möglichkeiten und Erfahrungen entsprechen, nicht zu verhindern war. Eine Befreiung nach § 334 ist stets möglich, wenn der Schaden auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist, d. h. die Befreiungsgründe des § 334 schließen den Befreiungsgrund des § 343 ein.

Berichte

Oberrichter Dr. SIEGFRIED WITTENBECK, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Plenartagung des Obersten Gerichts zu Aufgaben bei der weiteren Erhöhung des Niveaus der Rechtsprechung und ihrer Leitung

Am 3. November 1976 beriet das Plenum des Obersten Gerichts auf seiner 1. Plenartagung nach der Neuwahl über Aufgaben bei der weiteren Erhöhung des Niveaus der Rechtsprechung und ihrer Leitung zur konsequenten Gewährleistung der Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit nach dem IX. Parteitag der SED. Grundlage der Beratung war ein vom Präsidium des Obersten Gerichts vorgelegter Beschlufentwurf.

In seinem einleitenden Referat ging der Präsident des Obersten Gerichts, Dr. H. Toeplitz, von der im Programm der SED formulierten Zielstellung aus, weiterhin die entwickelte sozialistische Gesellschaft zu gestalten und so grundlegende Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus zu schaffen. Das Hauptziel bestehe darin, auf der Grundlage der strikten Beachtung der sozialistischen Gesetze eine höhere gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung zu erreichen. Ausgangspunkt und Basis dafür seien die allseitige Stärkung des sozialistischen Staates und sein Schutz vor allen Angriffen, die weitere Festigung der Staats- und Rechtsordnung und die breite Entfaltung der sozialistischen Demokratie.

Ausgehend von den guten Erfahrungen in der Arbeit der Gerichte, befaßte sich der Präsident des Obersten Gerichts mit grundlegenden Problemen der Leitungstätigkeit. Sie diene dem Ziel, die einheitliche, gerechte und gesellschaftswirksame Rechtsanwendung zum Schutz der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung und der Rechte und Interessen der Bürger zu sichern. Auch für die Gerichte gelte die vom Genossen Erich Honecker auf der 2. Plenartagung des Zentralkomitees der SED erhobene Forderung, „die Werktätigen stets auf das engste in die Ausarbeitung und Verwirklichung der gesellschaftlichen Aufgaben einzubeziehen, sich auf ihren Rat, ihre kritischen Hinweise und ihre Vorschläge zu stützen“. Deshalb sei der Mitwirkung der Schöffen und der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte an der Rechtsprechung, der Durchführung von Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit, vor allem in den Betrieben, sowie dem Erfahrungsaustausch mit den Werktätigen, die Bereiche für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit schaffen, große Bedeutung beizumessen.

In diesem Zusammenhang verwies der Präsident auf den dem Plenum vorgelegten Beschlufentwurf, der die Orientierungen dafür enthalte, wie die Gerichte mit ihren spe-

zifischen Mitteln und Methoden Straftaten, andere Rechtsverletzungen und Rechtskonflikte wirksam bekämpfen und lösen und zugleich vorbeugend wirken können. Bestandteil dieser Zielstellung sei es, auf der Grundlage der Gesetze mit der Rechtsprechung einen Beitrag zur Herausbildung sozialistischer Verhaltensweisen zu leisten.

Der Referent hob hervor, daß die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung die Notwendigkeit einschließe, die analytische Tätigkeit weiter zu verbessern, um die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Rechtsverletzungen aufzudecken.

Als eines der Hauptprobleme sozialistischer Strafrechtsprechung bezeichnete der Präsident des Obersten Gerichts die richtige, gesellschaftswirksame Differenzierung der Strafen, denn die nach Art und Maß richtige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sei unabdingbare Voraussetzung der gesellschaftlichen Wirksamkeit jeder Entscheidung. Es gehe dabei um die konsequente Fortsetzung des mit dem Strafrechtsänderungsgesetz vom 19. Dezember 1974 gewiesenen Weges. Auf der Grundlage der erreichten Einheitlichkeit, Sicherheit und Stabilität der Strafpraxis komme es darauf an, Überzeugung und Erziehung auch weiterhin als Hauptmethode zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu betrachten und zur Erziehung von Rechtsverletzern alle Möglichkeiten der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu nutzen. Die Maßnahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes, insbesondere zur Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung, müßten auch in der weiteren Arbeit der Gerichte konsequent durchgesetzt werden.

Die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung sei vor allem auch darauf gerichtet, daß die Gerichte durch ihre Verhandlungen und Entscheidungen die Aktivitäten der gesellschaftlichen Kräfte im Kampf gegen Rechtsverletzungen und Disziplinverstöße, für die weitere Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit unterstützen. Die Gerichtsverhandlungen, insbesondere die Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit in Betrieben, Genossenschaften und Wohngebieten, seien eine wichtige Form der sozialistischen Rechtserziehung. Jede Gerichtsverhandlung bedürfe einer gründlichen Vorbereitung, um zu sichern, daß die jeweiligen Probleme und Konflikte in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen richtig beurteilt